

Hinweise zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionserkrankungen in ambulanten Wohnformen, auch sog. 1:1-Versorgungen

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,
sehr geehrte Angehörige, sehr geehrter Angehöriger,

um die fortschreitende Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, haben die zuständigen Landesbehörden mit sofortiger Wirkung weitreichende Maßnahmen angeordnet, die u.a. auch die Versorgung Ihrer Angehörigen, welche aufgrund ihrer Grunderkrankungen zu einer der besonders gefährdeten Personengruppen gehören, betreffen.

In Umsetzung dieser Anordnungen, die ausschließlich dem Schutz der Patienten und unserer Mitarbeiter vor einer Erkrankung dienen, weisen wir Sie darauf hin, dass

1. zwischen Ihnen und unseren Mitarbeitern, soweit nicht zwingende pflegerische Gründe etwas Gegenteiliges erfordern, zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist.
2. Sie unabhängig davon, ob Sie mit dem versorgten Patienten in häuslicher Gemeinschaft leben, auch von Ihnen zum Patienten ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird und dieser nur dann unterschritten werden darf, wenn pflegerische Gründe die Unterschreitung erfordern.
3. nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Patienten lebende Personen nur noch Zugang zu den Wohnräumlichkeiten erhalten, wenn ärztlich angeordnete pflegerische oder therapeutische Gründe dies erfordern und hierbei die hygienischen Schutzvorschriften eingehalten werden. In Ausnahmefällen kann der Zugang auch aus ethischen Gründen im Einzelfall gewährt werden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Lediglich rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen umgehend an die zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden weiterleiten werden. Diese können zum Schutz der Patienten und unserer Mitarbeiter auch darüberhinausgehende Anordnungen treffen und deren Nichteinhaltung als Ordnungswidrigkeit ahnden.

Für Rückfragen und bei Einwänden stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Pflegeteam

Unterschrift